

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen in der
Stadtgemeinde Bremen
Zentralelternbeirat Bremen
nachrichtlich:
Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt
Herr Hallmann

Zimmer E006

Tel. 0421 361-15663
Fax 0421 496-15663

E-Mail: torsten.hallmann
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
bitte eingeben

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
25-12

Bremen, 21.01.2020

Mitteilung Nr. 27/2020

Beantragung von Hilfen zu einer Schulbildung als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX für das Schuljahr 2020/2021 für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) werden die Leistungen der Eingliederungshilfe, die u. a. auch die Ihnen bekannten Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler umfassen, aus dem Sozialgesetzbuch XII in das Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) verlagert. Ab dem 01.01.2020 werden Unterstützungsleistungen für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler als Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form von Hilfen zu einer Schulbildung nach § 112 Absatz 1, Ziffer 1 SGB IX gewährt.

Mit der hier genannten Umsetzung der dritten Stufe des BTHG ergeben sich weitere Neuerungen, die bei der Beantragung von Hilfen zu einer Schulbildung als Leistung zur Teilhabe an Bildung zu beachten sind. Das BTHG stärkt die Partizipations-, Informations-, Beratungs- und Verfahrensrechte der Leistungsberechtigten bzw. ihrer Sorgeberechtigten. So sieht das BTHG u. a. vor, dass **vor** einer Antragstellung eine Beratung des Leistungsberechtigten zu erfolgen hat, in dem über mögliche Leistungen, Verwaltungsabläufe, Leistungen anderer Leistungsträger etc. informiert wird.

 Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) ist bei der Bewilligung von Hilfen zu einer Schulbildung an die Vorgaben des BTHG gebunden, da sie in diesem Bereich als örtlicher Sozialhilfeträger tätig ist. Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird es somit auch für diesen Bereich der Eingliederungshilfeleistungen ein Beratungsangebot für die Eltern/Personensorgeberechtigten geben. In einem ersten Schritt wird dieses Angebot auf **Erstanträge** beschränkt. Die Beratungsgespräche werden zentral in der senatorischen Behörde angeboten. Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten **vor** der Antragstellung über dieses Beratungsangebot.

1. Antragstellung für Erstanträge

Die Eltern/Personensorgeberechtigten nehmen Kontakt zu Ihnen als der für ihr Kind **zuständigen Schule** auf. Ansprechpartner sind die Leiterinnen und Leiter der Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP). In Schulen in denen keine ZuP eingerichtet sind, sind die jeweiligen Schulleitungen die Ansprechpartner für die Personensorgeberechtigten.

Sollten die Eltern/Personensorgeberechtigten Ihnen gegenüber angeben, dass ihr Kind aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung auf Hilfen während des Unterrichts angewiesen sei, sind Sie verpflichtet, die Eltern/Personensorgeberechtigten über das Beratungsangebot nach dem BTHG (siehe oben) zu informieren. Sollten die Eltern/Personensorgeberechtigten ein Beratungsgespräch wünschen, so sind ihnen die Kontaktdaten des zuständigen Mitarbeiters bei der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) zu übermitteln:

Senatorin für Kinder und Bildung

Torsten Hallmann

Referat 25

Rembertiring 8-12

28195 Bremen

Tel.: 361 15663

Mail: torsten.hallmann@bildung.bremen.de

Hier können die Personensorgeberechtigten einen Termin für eine Beratung vereinbaren.

Auf dem Antragsvordruck für die Beantragung von Hilfen zu einer Schulbildung, den Sie den Eltern aushändigen, ist zu vermerken, dass über ein Beratungsangebot informiert wurde und in wie weit ein Beratungsgespräch gewünscht wird.

Nachdem die Eltern/Personensorgeberechtigten den Antrag ausgefüllt haben, geben die Eltern/Personensorgeberechtigten diesen zusammen mit aktuellen Diagnosen über die Beeinträchtigung bei Ihnen in der Schule ab, damit Sie die notwendige schulische Stellungnahme zu diesem Antrag auf Hilfen zu einer Schulbildung **zeitnah** ausfüllen können. Bitte leiten Sie den Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten zusammen mit Ihrer schulischen Stellungnahme an das Referat 25 meiner Behörde (Herrn Hallmann/ 25-12) weiter.

Auf Grund der geänderten Gesetzeslage sind enge Fristen vorgeschrieben, so dass es notwendig ist, dass Sie Ihre Stellungnahme(n) zeitnah erarbeiten. **Auf eine allgemeine Abgabefrist wird zugunsten der Bitte nach einer zeitnahen Bearbeitung der eingehenden Anträge verzichtet.** Um jedoch sicherzustellen, dass mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 die notwendigen Assistenzkräfte zur Verfügung stehen, sollten die Anträge und Ihre Stellungnahmen bis spätestens **28. Februar 2020** bei mir vorliegen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Schuljahr 2020/2021 **eingeschult** werden, werden die Personensorgeberechtigten von der Anmeldeschule über das Verfahren informiert. Bei Bedarf stellen die Eltern den entsprechenden Antrag in der Anmeldeschule. Es empfiehlt sich, rechtzeitig Kontakt zur **zuständigen Schulärztin/zum zuständigen Schularzt** aufzunehmen, da diese/r über Kinder aus dem Kindergartenbereich mit einem möglichen Bedarf informiert sind.

Sollte der Schüler/die Schülerin zu einem späteren Zeitpunkt einer anderen Schule als der Anmeldeschule zugewiesen werden, so bitte ich Sie, eine Kopie des Antrages an die dann zuständige Schule weiterzuleiten. Das Referat 25 meiner Behörde -Herr Hallmann (25-12)- ist über die neu zugewiesene Schule zu informieren.

2. Antragstellung bei Folgeanträgen

Bei **Folgeanträgen** kann es für das Schuljahr 2020/2021 noch kein Beratungsangebot nach dem BTHG geben. Die Anträge können wie bisher von der Schule entgegen genommen werden und mit der entsprechenden Stellungnahme der Schule weitergeleitet werden. Allerdings greifen auch hier die verkürzten Fristen des BTHG, so dass ich Sie um eine **zeitnahe** Übersendung der Anträge und Stellungnahmen bitte.

Wechselt der Schüler/die Schülerin auf eine weiterführende Schule, so wird der Antrag von der abgebenden Schule an die Personensorgeberechtigten übergeben. Sobald die aufnehmende Schule feststeht, wird diese über den Antrag informiert. Die aufnehmende Schule erhält von mir eine Kopie des Antrages, ggf. mit ärztlichen Stellungnahmen sowie einer Stellungnahme der abgebenden Schule über einen möglichen Teilhabebedarf. Die aufnehmende Schule prüft anhand der Unterlagen und der Gegebenheiten vor Ort, in wie weit sie Teilhabeleistungen für notwendig erachtet. Das Prüfergebnis ist in dem Vordruck „Stellungnahme der Schule“ festzuhalten.

3. Formulare

Die notwendigen (überarbeiteten) **Formulare** sind auf SDP Online unter dem Register Infos & Service/Formulare unter der Kategorie: Schule „Teilhabe an Bildung (ehem. Assistenz in Schule ohne W+E)“ abrufbar. Das „Formular 1 a – Antrag Erziehungsberechtigten für Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Form von Hilfen zu einer Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX“ wurde an die neue Rechtsgrundlage angepasst und enthält auch die Abfrage, in wie weit die Eltern/Personensorgeberechtigten bei Erstanträgen eine Beratung wünschen.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die überarbeiteten Formulare, da alte Formulare wegen der falschen Rechtsgrundlage nicht bearbeitet werden können. Das Formular beinhaltet die Datenschutzinformationen, die Einverständniserklärung zur Datenübermittlung und zur Entbindung von der Schweigepflicht. Diese Abfragen sind für alle Anträge (auch für **Folgeanträge**) von den Personensorgeberechtigten auszufüllen und von **beiden Personensorgeberechtigten an zwei Stellen in diesem Formular** zu unterschreiben. Sollten die Personensorgeberechtigten dieses Formular nicht unterschreiben, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Fall im Rahmen ihrer Mitwirkung verpflichtet sind, die notwendigen Angaben von den jeweiligen Institutionen selbst zu besorgen und an die verantwortlichen Stellen weiterzugeben.

4. Regelungen bei Anträgen für Hilfen zu einer Schulbildung als Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX

Bei Anträgen nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX wird die notwendige Diagnose über eine wesentliche körperliche Beeinträchtigung vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes Bremen erstellt. Die wesentliche Beeinträchtigung in der Teilhabe wird von den mobilen Diensten der Förderzentren ermittelt.

körperliche und motorische Beeinträchtigung	mobiler Dienst der Paul-Goldschmidt-Schule
Hörbeeinträchtigung	mobiler Dienst der Schule an der Marcusallee
Sehbeeinträchtigung	mobiler Dienst der Georg-Droste-Schule

Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden Unterstützungsleistungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung **in Form eines Asperger** rechtskonform über **§ 35 a SGB VIII** zu beantragen sein. Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind an das Amt für Soziale Dienste zu verweisen. Das Amt für Soziale Dienste plant eine Information der Eltern/Personensorgeberechtigten.

5. Nachrangigkeit von Teilhabeleistungen

Die Senatorin für Kinder und Bildung ist bei der Gewährung von Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX örtlicher Sozialhilfeträger, was bedeutet, dass die Vorgaben des Sozialrechts bindend sind. Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind immer nachrangig, sodass zunächst alle Förder- und Unterstützungsleistungen von Schule ausgeschöpft sein müssen. Aus der Stellungnahme der Schule zum Antrag der Personensorgeberechtigten muss deshalb ersichtlich sein, welche Unterstützungsleistungen bereits durchgeführt wurden und warum diese nicht ausreichen. Diese Angaben sind umfassend darzustellen.

6. Fristen

Die Anträge der Personensorgeberechtigten sind **zusammen** mit der Stellungnahme der Schule zum notwendigen Unterstützungsbedarf **schnellstmöglich (spätestens zum 28.02.2020)** an das Referat 25 (OKZ: 25-12) zu schicken. Ich bitte Sie darauf zu achten, dass sowohl die Anträge als auch die Stellungnahmen Ihrer Schule vollständig ausgefüllt sind. Anträge und Stellungnahmen, die nicht vollständig sind, können nicht bearbeitet werden und werden zurückgeschickt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.: Hallmann